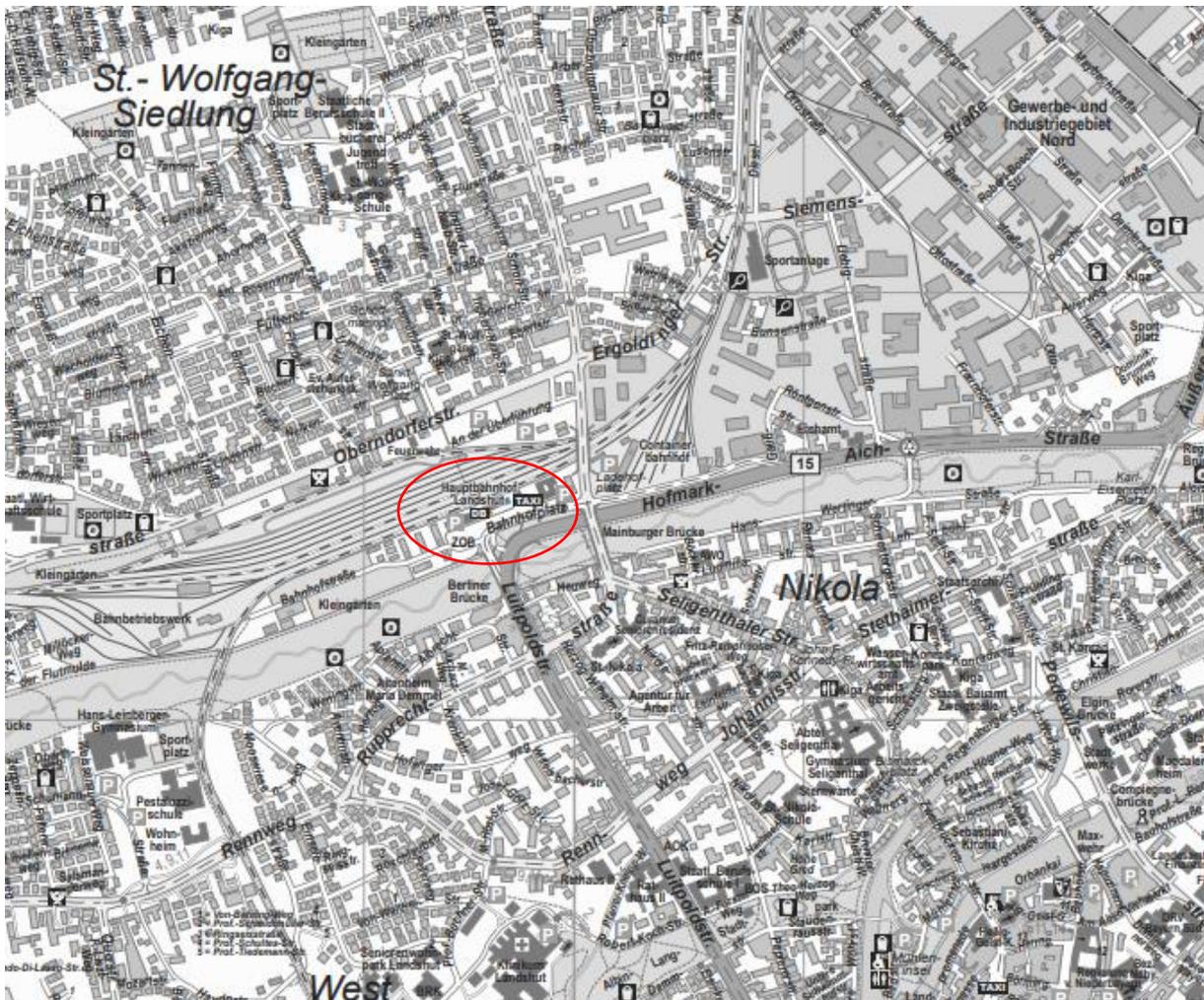


Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Bahnhofplatzes mit Zentralem Omnibusbahnhof (ZOB)

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	20.09.2023	Stadt Landshut, den	11.08.2023
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Herr Götz

Vormerkung:



Kartenauszug Stadtplan Landshut

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Zur Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Bahnhofplatzes mit Zentralem Omnibusbahnhof (ZOB) wurde in der Sitzung des Verwaltungssenates vom 03.03.2005 nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen

2. Mit der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG sollen Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden, die Zustimmung zu einer Widmung der Verkehrsflächen im Bereich des Bahnhofplatzes, so wie sie im anliegenden, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellt ist, zu erreichen. Nach Vorliegen des Ergebnisses der Verhandlungen ist die Angelegenheit dem Verwaltungssenat erneut zur Entscheidung über die Widmung vorzulegen.

A. Bahnhofplatz

Da in den Widmungsunterlagen keine Zustimmungserklärungen der Eigentümer der Verkehrsflächen vorhanden waren (Bahnhofplatz und „ehem. Postplatz“), wurden mit dem Grundstückseigentümer „Bahnhofplatz“ Ende 2022/Anfang 2023 Gespräche mit dem Ziel einer straßenrechtlichen Anpassung aufgenommen.

Als Ausgangspunkt lag folgender gewidmeter Bestand (Abb. 1) - Eintragung des Bahnhofplatzes in das Bestandsverzeichnis vom 08.10.1962 als Ortsstraße - zugrunde:

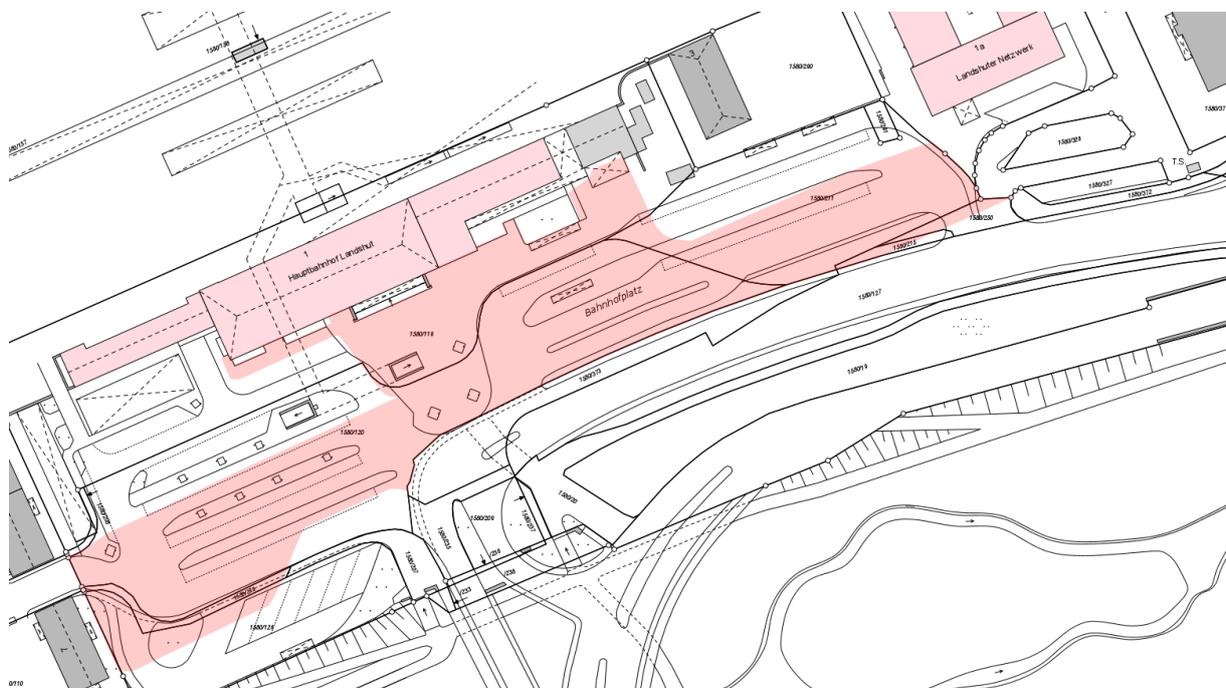


Abb. 1

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Basierend auf den Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.1982 und in Anpassung an den heutigen baulichen Bestand und seiner Verkehrsfunktion entsprechend hat der Eigentümer dem in Abb. 2 dargestellten und mit den Fachämtern der Stadt Landshut abgestimmten Widmungsvorschlag mit Schreiben vom 06.03.2023 zugestimmt.

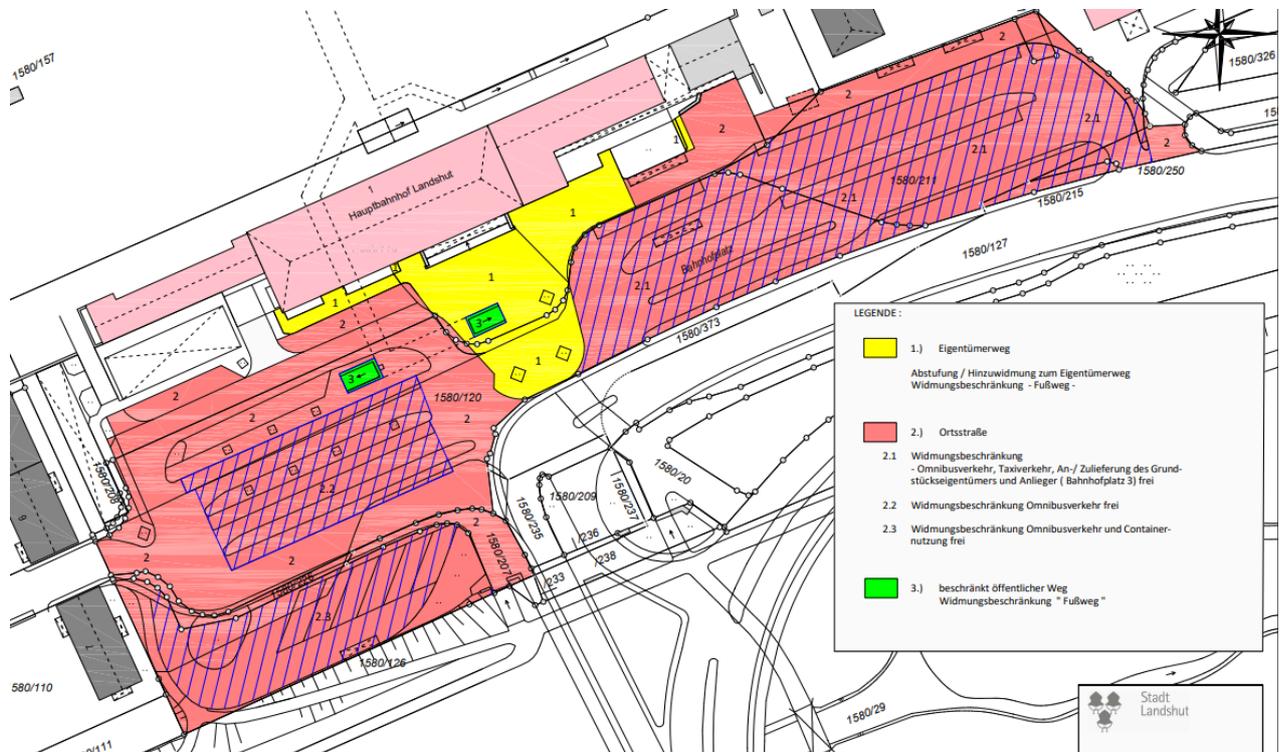


Abb. 2

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Straßenrechtlich besteht nunmehr folgender Handlungsbedarf:

1.) Umstufung und Hinzuwidmung von Flächen zum Eigentümerweg (Nr. 1 der Abb. 2):

Die in Abb. 2 gelb markierten Flächen werden zum Eigentümerweg, vormals Ortsstraße, gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG abgestuft beziehungsweise noch nicht gewidmete Verkehrsflächen dem Eigentümerweg hinzugewidmet. Die Widmungsbeschränkung in diesem Bereich lautet „Fußweg“. Mit der Klassifizierung als Eigentümerweg obliegt die Straßenbaulast dem Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

Der Grundstückseigentümer hat dem Widmungsvorgang, wie bereits erwähnt, für sich und seine Rechtsnachfolger unwiderruflich zugestimmt.

2.) Teileinziehung und Hinzuwidmung von Flächen zur Ortsstraße (Nr. 2 – 2.3 der Abb. 2):

Bei den in Abb. 2 rot markierten Flächen sind Teilbereiche der Ortsstraße, deren bisherige Klassifizierung bestehen bleibt, hinzu zu widmen. Weiter besteht die Notwendigkeit Widmungsbeschränkungen (Teileinziehungen gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) festzusetzen. Diese stellen sich, wie folgt, dar:

- Nr. 2.1 der Abb. 2: Omnibusverkehr, Taxiverkehr, An-/Zulieferung des Grundstückseigentümers und Anlieger (Bahnhofplatz 3) frei.
- Nr. 2.2 der Abb. 2: Omnibusverkehr frei.
- Nr. 2.3 der Abb. 2: Omnibusverkehr und Containernutzung frei.

Der Grundstückseigentümer hat den Teileinziehungen und Hinzuwidmungen von Verkehrsflächen, ausgenommen der Fl.Nr. 1580/250 und einer Teilfläche aus Fl.Nr. 1580/215 der Gemarkung Landshut, da hier die Stadt Landshut als Grundstückseigentümer dinglich Verfügungsbefugt ist, zugestimmt.

3.) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg (Nr. 3 der Abb. 2)

Die in Abb. 2 grün markierten Flächen stellen die Auf- und Abgänge zur Unterführung des Bahnhofes dar. Hier ist eine Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Fußweg“ erforderlich.

Auch hier liegt die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers vor.

B. „Ehem. Postplatz“

Auch im Bereich des „ehem. Postplatzes“ war eine Widmung von Verkehrsflächen (siehe rot markierte Fläche in Abb. 3) vorgesehen. In der Vormerkung zum Verwaltungssenatsbeschluss vom 03.03.2005 wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Im Fall der Deutschen Post AG soll nur die vor dem Postgebäude befindliche Gehwegfläche gewidmet werden. Eine Widmung des dortigen Parkplatzes ist nicht vorgesehen.

Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen zur Umsetzung der Widmung (Planfeststellungsbeschluss, Bebauungsplan) und geänderter Eigentums- und Nutzungsverhältnisse wird jedoch derzeit von einer Umsetzung abgesehen.

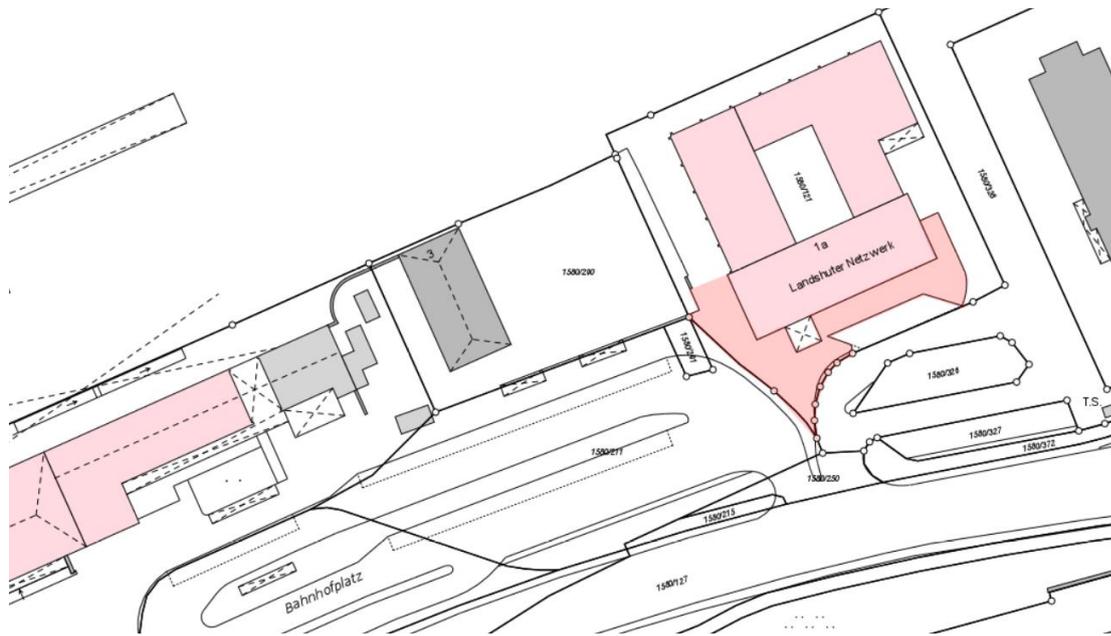


Abb. 3

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan farblich markierten Flächen in Abb. 2 werden entsprechend der Legende gewidmet.*

Anlagen:

- Beschluss des Verwaltungssenates vom 03.03.2005